



Stadt Leipzig

Aufenthaltsrechtliche Möglichkeiten für Geflüchtete aus der Ukraine

Datum: 17.08.2023

Vortrag von: Frau Cierpinski & Herr Brose (Ausländerbehörde, Stadt Leipzig)

Inhalt

1. Aktuelle Lage
2. Wohnsitzregelung
3. Wechsellmöglichkeiten in andere Aufenthaltzwecke
4. Aufenthaltstitel (Erteilungsvoraussetzungen)
5. Einbürgerung



1. Aktuelle Lage

- Einreisen ukrainischer Staatsangehöriger seit 24.02.2022: 11.928
- Erteilungen: 8.925 Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG
- im Ukraine-Kontext gemeldete Personen: 9.580
- Befristung des § 24 AufenthG über den 04.03.2024 hinaus ist auf EU-Ebene in Klärung (Informationen werden rechtzeitig vor dem 04.03.2024 bereitgestellt, z.B. Internet, Post)
- erfolgt keine Verlängerung der Befristung muss spätestens am 05.03.2024 die (freiwillige) Ausreise erfolgen

2. Wohnsitzregelung

- Im Rahmen der Beantragung des § 24 AufenthG ist die Wohnsitznahme nach **§ 24 Abs. 5 AufenthG** in dem Bundesland zu nehmen, welches der antragstellenden Person zugewiesen wurde oder in dem sie dezentral untergekommen ist
 - Wohnortwechsel ist grundsätzlich ausgeschlossen!
- Nach Erteilung des § 24 AufenthG erfolgt die Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG
 - Wohnortwechsel kann bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragt werden

3. Wechsellmöglichkeiten in andere Aufenthaltzwecke

- Nach erfolgter (Erst-)Einreise besteht im Rahmen der Beantragung eines Aufenthaltstitels anstelle des § 24 AufenthG grundsätzlich ein Wahlrecht für jeden denkbaren Aufenthaltzweck
- Wurde bereits ein Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG erteilt, sind die Wechsellmöglichkeiten auf folgende Aufenthaltzwecke eingeschränkt:
 - § 16a (Berufsausbildung),
 - § 16d (Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen),
 - § 16f (Deutschsprachkurse),
 - § 18a (Fachkräfte mit Berufsausbildung),
 - § 18b Abs. 1 (Fachkräfte mit akademischer Ausbildung),
 - § 21 Abs. 1 und Abs. 5 (selbständige/freiberufliche Tätigkeiten)
 - § 7 AufenthG (bei voller Erwerbsunfähigkeit bzw. Renteneintritt)
- Nach § 19f Abs. 1 AufenthG kommen folgende Aufenthaltzwecke **nicht** in Betracht:
 - § 16b, § 16c, § 16e (Studium),
 - § 18b Absatz 2 (Blaue Karte EU),
 - § 18d, § 18e, § 18f (Forschung),
 - § 19e (Teilnahme am europäischen Freiwilligendienst)
 - § 20 (Arbeitsplatzsuche)

4. Aufenthaltstitel – Berufsausbildung (1/6)

- Rechtsgrundlage: § 16a AufenthG
- Ausbildungsvertrag (mit Registrierung der IHK/HWK im Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse) **oder** Schulvertrag bei schulischer Ausbildung
- Sprachkenntnisse Deutsch B1 eines zertifizierten Sprachkursanbieters (Goethe-Institut, TestDaF-Institut, telc GmbH (DVV), ÖSD), wenn Sprachkenntnisse nicht durch die Bildungseinrichtung geprüft noch durch einen vorbereitenden Deutschsprachkurs erworben werden sollen
- Sicherung Lebensunterhalt: mindestens 903 Euro pro Monat - nachweisbar u.a. durch Ausbildungseinkommen, Sperrkonto, Stipendium, Verpflichtungserklärung (bei schulischer Ausbildung 934 Euro pro Monat)
- Zustimmung (mit Vorrangprüfung) durch die Bundesagentur für Arbeit erforderlich
- Weitere Informationen unter: [Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung](#)

4. Aufenthaltstitel - Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (2/6)

- Rechtsgrundlage: § 16d AufenthG
- Anerkennung einer Berufsqualifikation = Feststellung der Gleichwertigkeit mit einem deutschen Berufsabschluss (anerkannter Abschluss hilfreich bei Jobsuche und Steigerung der Chancen auf dem Arbeitsmarkt)
- Unterscheidung in **reglementierte** und **nicht-reglementierte Berufe**
- Anerkennung bei **reglementierten Berufen** (z.B. Altenpflege, Arzt, Architekt, Ingenieur, Lehrer uvm.) zwingend erforderlich (Anerkennung ist bei der für den Beruf zuständigen Stelle zu stellen – siehe: www.anererkennung-in-deutschland.de und www.bq-portal.de)
- bei Unterschieden in der Berufsqualifikation (=Feststellungs-/Defizitbescheid), können diese durch entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen ausgeglichen werden
- Sprachkenntnisse: mindestens Niveau A2; für Ärzte und Pflegekräfte B1 (Sprachnachweis nicht erforderlich, wenn Spracherwerb Bestandteil der geplanten Qualifizierungsmaßnahme)
- Sicherung Lebensunterhalt: mindestens 1.027 Euro pro Monat – nachweisbar u.a. durch Sperrkonto, Verpflichtungserklärung, Stipendium oder Erwerbseinkommen
- Weitere Informationen unter: [Aufenthaltserlaubnis zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen](#)

4. Aufenthaltstitel – Sprachkurs (3/6)

- Rechtsgrundlage: § 16f AufenthG
- (isolierte) Intensiv-Deutschkurse, die mindestens 18 Wochenstunden umfassen und nicht auf die Aufnahme eines Studiums, einer Ausbildung oder einer Beschäftigung abzielen
- Sicherung Lebensunterhalt: mindestens 1.027 Euro pro Monat - nachweisbar u.a. durch Sperrkonto, Stipendium oder Verpflichtungserklärung
- Weitere Informationen unter: [Aufenthaltserlaubnis zum Sprachkurs](#)

4. Aufenthaltstitel – Beschäftigung als Fachkraft mit Berufs-/Hochschulausbildung (4/6)

- Rechtsgrundlage: §§ 18, 18a AufenthG (Berufsausbildung) und § 18b Abs. 1 AufenthG (Hochschulausbildung)
- (anerkannter) Berufsausbildungs- und/oder Hochschulabschlusses erforderlich
- Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung, zu der die erworbene Qualifikation befähigt
- Zustimmung (ohne Vorrangprüfung) durch die Bundesagentur für Arbeit erforderlich
- Sicherung des Lebensunterhalts aus Erwerbseinkommen (Prüfung nach SGB II)
- Nachweis einer (bereits erworbenen) angemessenen Altersversorgung ab Vollendung des 45. Lebensjahres (wenn Monatsgehalt nicht mindestens 4.015 €/Monat bzw. 48.180 €/Jahr beträgt oder öffentliches Interesse an der Beschäftigung besteht)
- Weitere Informationen unter: [Aufenthaltserlaubnis ausländischer Arbeitnehmer/-innen](#)

4. Aufenthaltstitel – Selbständige Tätigkeit (5/6)

- Rechtsgrundlage: § 21 Abs. 1 AufenthG
- Unternehmensgründer, Einzelunternehmer sowie Geschäftsführer und gesetzliche Vertreter von Personen- und Kapitalgesellschaften (wenn sie unternehmerische Verantwortung tragen)
- Voraussetzung ist, dass:
 - ein wirtschaftliches Interesse oder ein regionales Bedürfnis besteht
 - die Tätigkeit positive Auswirkungen auf die Wirtschaft erwarten lässt
 - die Finanzierung der Umsetzung durch Eigenkapital oder eine Kreditzusage gesichert ist
- Prüfung der Voraussetzungen erfolgt unter Einbeziehung fachkundiger Stellen wie der IHK Leipzig
- Sicherung des Lebensunterhalts aus Erwerbseinkommen (Prüfung nach SGB II)
- Nachweis einer (bereits erworbenen) angemessenen Altersversorgung ab Vollendung des 45. Lebensjahres
- Weitere Informationen unter: [Aufenthaltserlaubnis zur Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit](#)

4. Aufenthaltstitel – Freiberufliche Tätigkeit (6/6)

- Rechtsgrundlage: § 21 Abs. 5 AufenthG
- selbstständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende, erzieherische oder andere selbstständige Tätigkeit (siehe [Katalogberufe](#) in § 18 Absatz 1 Nr. 1 Satz 2 Einkommensteuergesetz - EStG)
- Sicherung des Lebensunterhalts aus Erwerbseinkommen (Prüfung nach SGB II)
- Nachweis einer (bereits erworbenen) angemessenen Altersversorgung ab Vollendung des 45. Lebensjahres
- Weitere Informationen unter: [Aufenthaltserlaubnis zur freiberuflichen Erwerbstätigkeit](#)

5. Einbürgerung

- Aufenthaltszeit nach § 24 AufenthG wird bei Integrationsbemühungen für eine spätere Einbürgerung berücksichtigt
- regelmäßige Aufenthaltszeit beträgt 8 Jahre

Sie können nun gern Fragen stellen!



Stadt Leipzig

**Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit!**



Wir für die Stadt

17.08.2023